

Thomas Feltes

**Die außergerichtliche Erledigung von Konflikten.
Historische Aspekte und aktuelle Bezüge**

Erschienen in: Vorträge zur Justizforschung. Geschichte und Theorie, Bd.2, hrsg. von H. Mohnhaupt und D. Simon Frankfurt 1993, S.581-597

I. Einleitung

Der Beitrag, sich dem Thema der außergerichtlichen Erledigung von Konflikten von drei verschiedenen und auf den ersten Blick sehr unterschiedlichen Ansätzen zu nähern. Im ersten Teil sollen einige Anmerkungen zum derzeitigen rechtspolitischen und kriminologischen Hintergrund der Diskussion um die informelle Erledigung von Strafverfahren gemacht werden, bevor in einem zweiten Teil einige Aspekte aus rechtsethnologischen Studien zur Konfliktregelung in vorstaatlichen Gesellschaften eingebracht werden. Schließlich werden im dritten Teil rechtssoziologische und rechtspolitische Überlegungen zu den gesellschaftlichen Gerichten der DDR angestellt.

II. Der kriminologische und rechtspolitische Hintergrund

1. Die außergerichtliche und informelle Erledigung von Problemen und Konflikten

Kriminologische und viktimologische Studien konnten zeigen, daß es statistisch betrachtet normal ist, daß eine Straftat nicht zur Anzeige gebracht wird. Dies hängt auch damit zusammen, daß viele Straftaten von den betroffenen Opfern entweder nicht als solche empfunden werden oder aber die Opfer keine staatliche Bestrafung des Täters wünschen. Gerade für letzteres gibt es diverse empirische Hinweise. So wünschten von den von Hanak in Wien befragten Opfern, die bei der Kriminalpolizei eine Anzeige erstatten wollten, nur etwa ein Drittel eine Bestrafung des Täters. Ein Drittel wünschte vorrangig den Schutz vor weiteren Bedrohungen und der Rest hatte andere, jedenfalls aber keine strafrechtlich bezogenen Motive. Auch andere Studien in Hamburg (Sessar) und Bielefeld (Voß) haben gezeigt, daß tatsächliche wie potentielle Opfer von Straftaten weniger ein Interesse an einer Bestrafung des Täters als z.B. daran haben, daß ihnen in der aktuellen Situation jemand hilft¹. Auch die Frankfurter Studie von Hanak, Stehr und Steinert zeigte, daß die Mehrzahl derjenigen, die die Polizei ruft, andere als Sanktionsabsichten hat. Insgesamt wollten die Betroffenen nur in 40 der insgesamt ausgewerteten 1.138 Konfliktfällen eine strafrechtliche Sanktionierung erreichen (de facto erfolgte dann sogar nur in 10 Fällen eine Verurteilung). Dieses Hilfebedürfnis hat sich auch in einer Analyse von Notrufen und Funkstreifeneinsätzen der Polizei gezeigt. Hier machen allgemeine Hilfeleistungen und Problemlösungen (von Betrunkenen bis Suicidversuche) und Konfliktschlichtungen (in der Familie und der Nachbarschaft) einen großen Anteil polizeilicher Alltagsarbeit aus. Konkret zeigte die Auswertung, daß jeweils etwa ein Viertel der Funkstreifeneinsätze auf a) Hilfeleistungen, b) Konfliktschlichtungen

¹ Insgesamt kann nach diesen Studien nur bei 12% (Sessar) bis 28% (Voß) von einem eindeutigen Bestrafungsinteresse ausgegangen werden.

und c) Straftaten entfielen², wobei es den Betroffenen mehr um eine aktuelle Lösung des Problems als um längerfristige Strafverfahren geht. Dieses Hilfebedürfnis umfaßt dabei sowohl kurz- und mittelfristige materielle Hilfe (Schadensersatz), als auch insbesondere "moralische" Hilfe in der Form, daß die betroffenen Opfer in der konkreten Tatsituation emotionale Stützung und eine Bestätigung erfahren wollen, daß ihnen etwas "Außergewöhnliches" passiert ist. Sie wollen, daß ihr Weltbild wieder in Ordnung gebracht wird.

Gerade diese Opferinteressen können aber - und dies erscheint bedeutsam - nicht oder zumindest nur schwerlich im normalen Strafverfahren verfolgt werden.

2. Die informell-formelle Erledigung von Konflikten im Strafverfahren

Auch von einem anderen Ansatz aus zeigt sich, daß die tatsächliche formelle Regelung eines Konfliktes in Form einer Sanktionierung im Rahmen eines Strafverfahrens eher die Ausnahme als die Regel darstellt. Sieht man einmal von Straßenverkehrsdelikten ab, die in der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht erfaßt werden, so werden von der Polizei jährlich etwa 1.4 Millionen Personen als "Tatverdächtige" registriert. Die Staatsanwaltschaft erhebt aber nur etwa gegen 390.000 Personen eine Anklage, und gegen weitere rund 240.000 wird ein Strafbefehl beantragt³. Insgesamt werden somit etwa 630.000 Personen oder weniger als die Hälfte (46%) der Tatverdächtigen durch die Staatsanwaltschaft dem Gericht zur Sanktionierung zugeführt⁴. Von den Gerichten wiederum wurden zuletzt (1989) 586.000 Personen abgeurteilt und 437.000 formell verurteilt. Dies bedeutet, daß nur gegen drei von vier Angeklagten ein förmliches Urteil ergeht; rund 25% aller Gerichtsverfahren werden eingestellt oder auf andere Art und Weise erledigt. Rechnet man dies hoch, so müssen von 100 von der Polizei als tatverdächtig registrierten Personen nur 32 damit rechnen, tatsächlich durch das Gericht verurteilt zu werden, wobei hier bereits Strafbefehle mit einbezogen sind. Diese Ergebnisse werden auch durch eine für das BKA durchgeführte Auswertung von polizeilichen Ermittlungsverfahren durch Dölling bestätigt. Von 100 von der Polizei als "tatverdächtig" registrierten Personen wurden teilweise weniger als 10 von Gerichten verurteilt⁵.

² Feltes, Th., Polizeiliches Alltagshandeln. Konsequenzen für eine "neue Polizei" aus einer Analyse von Notrufen und Funkstreifeneinsatzanlässen. In: Kriminologische Forschung in den 80er Jahren, Bd.1, hrsg. von G.Kaiser, H.Kury, H.-J.Albrecht (Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut, Bd.35/1) Freiburg 1988, S.125-156; Feltes,Th., Zur Effektivität polizeilichen Handelns. In: Die Polizei 1990, S. 301 ff.; der Rest betrifft den Bereich des Straßenverkehrs.

³ Hochrechnung; genauere Angaben sind aufgrund der unzulänglichen Staatsanwaltschaftsstatistik nicht möglich.

⁴ Die Reaktionen der Staatsanwaltschaft sahen zuletzt (1989) so aus (alle Delikte, einschl. Verkehr): Anklage: 15%, Strafbefehlsantrag: 16%, Einstellung mit Auflage: 6%, Einstellung ohne Auflage: 13%, Einstellung nach 170 StPO (mangels Tatverdacht): 28%, sonstiges: 22%

⁵ Die Studie konnte feststellen, daß in Raubfällen, in denen kein Geständnis vorlag (die Person aber als "Tatverdächtig" eingestuft wurde), nur in 38% Anklage erhoben und in 24,5% eine Verurteilung erfolgte. Beim Einbruchdiebstahl lagen diese Zahlen bei 55,3% bzw. 36%. Liegen keine Beweismittel vor (oder nur eines), dann ist die Verurteilungswahrscheinlichkeit noch geringen: Hier wurden von 100 Tatverdächtigen beim Raub 26 angeklagt und 10 verurteilt, beim Einbruchdiebstahl erfolgt gegen 22 von 100 Tatver-

3. Die Qualität der gerichtlichen Erledigung

Das Opfer ist von dem Zeitpunkt an, wo es Anzeige erstattet, Objekt des Verfahrens. Es hat auf den weiteren Verlauf so gut wie keinen Einfluß mehr. Das Ergebnis des Verfahrens dient nicht seinen Interessen: Eine Geldstrafe und Geldbuße bei Einstellung sind an Staat oder gemeinnützige Organisationen zu zahlen; der Strafvollzug und die z.T. hohen Gerichtskosten verhindern eine Schadensregulierung durch den Täter, der nach einem Strafverfahren oftmals Schulden in sechsstelliger Höhe hat; schließlich werden die Möglichkeiten der StPO wie Adhäsionsverfahren oder Schadensersatz als Einstellungssanktion nicht genutzt. Empirisch nachgewiesen ist auch, daß der mit der Sanktionierung angezielte spezialpräventive Erfolg nicht erreicht wird. Die Rückfallquoten steigen mit den Intensität der Sanktion an, bis hin zu über 90% Rückfall innerhalb von 5 Jahren nach der Entlassung aus dem Vollzug⁶. Diverse Versuche im In- und Ausland, durch Maßnahmen innerhalb wie außerhalb des Vollzuges die Rückfälligkeit zu verringern, scheinen ohne wesentlichen Erfolg zu bleiben. Die Behandlungs- und Betreuungsideologie ist zumindest in eine schwere Krise geraten, wenn nicht sogar vollständig aufgegeben worden (Bsp. Skandinavien; Sozialtherapeutische Anstalten hierzulande). Insgesamt haben zahlreiche Untersuchungen auf dem Gebiet der Sanktionsforschung gezeigt, daß sich kein signifikanter Rückschluß von Art und Höhe der ausgesprochenen und/oder vollzogenen Strafe auf die Rückfallquoten und die allgemeine Kriminalitätsentwicklung ziehen läßt. Damit scheidet im übrigen auch diese Ebene der Legitimation staatlichen Strafens aus, so daß auf die sog. "positive Generalprävention" zurückgegriffen wird, die allerdings empirisch weder verifiziert noch falsifiziert werden kann⁷. Zumindest scheidet diese Legitimation für den Bereich der unteren Deliktsbereiche aus, was die hier angesprochenen Konfliktregelungsmechanismen ins Spiel bringt und dazu führt, daß das Opfer "wiederentdeckt" wird. Dabei wird teilweise eine Sanktionsbedürftigkeit der Gesellschaft behauptet, die nicht der (empirisch untersuchten) Realität entspricht und auch in der Realität nicht einmal annähernd umgesetzt wird.

Sicherlich auch in diesem Zusammenhang zu sehen ist der in der letzten Zeit viel diskutierte und hoch gelobte Gedanke des (in ein formelles Strafverfahren eingebundenen) Täter-Opfer-Ausgleichs, der durch die letzte JGG-Reform 1990 auch direkten Eingang in das deutsche Jugendgerichtsgesetz gefunden hat (im Rahmen der Erziehungsmaßregeln als Weisung gem. 10 JGG). Dabei wird betont, daß abweichend vom materiellen Schadensausgleich diese Regelung auch und gerade den immateriellen Ausgleich, d.h. die Entschuldigung und die Versöhnung zwischen Täter und Opfer erfaßt⁸, auch wenn dies in der Realität (sieht man von wenigen und spektakulären Projekten einmal ab) die absolute Ausnahme darstellen dürfte. Immerhin genügt nach dem

(.. fortgesetzt)

dächtigen Anklage und gegen 12 ergeht ein gerichtliches Urteil; vgl. Dölling, D., Effizienzsteigerung durch Beurteilung der Aufklärungswahrscheinlichkeit. In: Symposium: Der polizeiliche Erfolg, BKA, Wiesbaden 1988 (Sonderband), S.113 ff.

⁶ Bei den zu Freiheits- oder Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilten 15- bis 20-Jährigen; Rückfallstatistik 1990 für das Basisjahr 1984, hrsg. vom Generalbundesanwalt, S.10 ff.

⁷ Vgl. Schumann, K.F., Positive Generalprävention. Heidelberg 1989

⁸ Ostendorf, H., JGG-Kommentar, 2. Aufl. 1991, 10 Rdnr.18

Gesetz ein "Bemühen" des Täters um diesen Ausgleich, um das Verfahren entsprechend zu beenden, wobei hier eine direkte Einstellung durch die Staatsanwaltschaft (45 II JGG), eine nachträgliche, nachdem das Gericht eine entsprechende Weisung erteilt hat (45 III JGG), und eine Einstellung durch das Gericht nach 153 a II StPO möglich sind. Ebenso kann auch ein formelles Urteil ergehen mit der Weisung zum Täter-Opfer-Ausgleich (10 I Nr.7 JGG), der Auflage zur Schadenswiedergutmachung oder zur Entschuldigung (15 I JGG; hier dann als sog. "Zuchtmittel", zu denen u.a. auch der Jugendarrest als freiheitsentziehende Maßnahme gehört). Hieraus wird deutlich, daß das Verfahren auch bei Erwachsenen Anwendung finden kann. Andererseits erscheinen die verschiedenen Verfahrensstufen bei im Ergebnis gleicher Reaktion unangemessen und dogmatisch nicht klar voneinander abgegrenzt.

Konsequenter zeigt sich hier die österreichische Lösung in den 6 ff. JGG. Danach ist der Staatsanwalt verpflichtet das Verfahren einzustellen, wenn ein (dort so genannter) "außergerichtlicher Tatausgleich" stattgefunden hat⁹. Hat der Staatsanwalt keinen außergerichtlichen Tatausgleich eingeleitet, so hat das Gericht bis zum Beginn der Hauptverhandlung von Amts wegen die Möglichkeit eines solchen Tatausgleichs zu prüfen, wobei es nicht einmal an die dem Staatsanwalt gesetzten Grenzen des Verfolgungsverzichts gebunden ist¹⁰, sondern lediglich daran, daß im konkreten Fall die Schuld nicht als schwer angesehen und eine Bestrafung nicht aus spezialpräventiven Gründen geboten erscheinen darf¹¹. Tatsächlich hat dieser 1988 in Österreich eingeführte außergerichtliche Tatausgleich zu einer wesentlichen Reduzierung der Verurteilungszahlen geführt. So ging der Anteil der formell verurteilten an den tatverdächtigen Jugendlichen von 42% im Jahre 1984 auf 15% im Jahre 1989 zurück¹², und in einzelnen OLG-Bezirken liegt die Verurteilungsquote bei Delikten der einfachen bis mittelschweren Kriminalität¹³ sogar unter 5% (ganz Österreich ohne Wien 8%), bei schweren Delikten bis zu 13% (ganz Österreich ohne Wien 22%).

III. Aspekte aus der Rechtsethnologie

Verlassen wir erst einmal den Bereich der aktuellen rechtspolitischen Entwicklung und wenden uns der Geschichte der Konfliktregulierung zu. Die Rechtsgeschichte setzt in der Regel erst dort ein, wo bereits ein voll entwickeltes Recht besteht, meist das antike römische. Uwe Wesel hat in seinem Buch "Frühformen des Rechts in vorstaatlichen

⁹ Der Verdächtige muß die Bereitschaft zeigen, "für die Tat einzustehen und allfällige Folgen der Tat auf eine den Umständen nach geeignete Weise auszugleichen, insbesondere dadurch, daß er den Schaden nach Kräften gutmacht" (7 ÖJGG); vgl. Jesionek, U., K. Held Jugendgerichtsgesetz 1988, Kurzkomentar, Wien 1989 S. 218.

¹⁰ Der StA hat von der Verfolgung abzusehen, wenn die Tat nach dem allgemeinen Strafrecht mit nicht mehr als 10 Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist, die Tat nicht den Tod eines Menschen zur Folge gehabt hat und abzusehen ist, daß das Gericht später entsprechend entscheiden würde; vgl. Jesionek/Held, Jugendgerichtsgesetz (wie Anm. 9).

¹¹ Jesionek/Held, Jugendgerichtsgesetz (wie Anm. 9), S. 219

¹² Jesionek/Held, Jugendgerichtsgesetz (wie Anm. 9), S. 222.

¹³ sog. "BG-Delikte"; sie entsprechen im wesentlichen den Vergehen im bundesdeutschem Recht.

Gesellschaften" darauf verwiesen, daß die Rechtsgeschichte "nur selten ... in die Zeiten hineingeleuchtet hat, die vor der Antike liegen"¹⁴. Dies ist für das hier zu behandelnde Thema der Konfliktregelung besonders bedeutsam, weil die Rechtsethnologie (oder Rechtsanthropologie) immer wieder versucht hat herauszuarbeiten, wie vorstaatliche Gesellschaften es schaffen, Konflikte ohne Gerichte und ohne eigens dafür geschaffene Institutionen zu lösen und dies auch entsprechend dokumentiert hat.

Fest steht, daß dabei nicht die Norm im Vordergrund steht, sondern das Verfahren, d.h. die Frage, wie und in welcher Form mit Konflikten umgegangen wird. "Es gibt ein Instrumentarium für die Beilegung von Konflikten und eine moralische Verpflichtung, sie früher oder später zu beenden" - formulierte Evans-Pritchard 1940, der auch (am Beispiel der Nuer) feststellte, daß es "auf alter Tradition beruhende Ausgleichszahlungen für Schädigungen, Ehebruch, Verlust eines Gliedes und so weiter" gibt. "Aber es gibt keine Autorität, die die Macht hat, darüber ein Urteil zusprechen oder eine Entscheidung zwangsweise durchzusetzen"¹⁵. Strafe im Sinne von Rache hat es wohl schon immer gegeben, wobei die Begriffe Strafe, Vergeltung, Gegengabe und Bezahlung oft die gleiche sprachliche Bedeutung hatten. Die beiden wichtigsten Funktionen der Strafe könnte man so mit Rache und (Schadens)Ausgleich umschreiben. Ähnlich der heutigen Situation bestand die Hoffnung, daß die Furcht vor Rache, vor Bloßstellung oder auch vor Bezahlung den konkreten Täter, aber auch potentielle andere Täter von weiteren Taten abhalten würde (heute: Spezialprävention). Die alten Bestrafungs- oder Konfliktregelungszeremonien hatten zudem aber das Ziel, andere Gruppenmitglieder zu normtreuen Verhalten anzuhalten, generell die Normakzeptanz und den Gruppenzusammenhalt zu stärken sowie den Frieden in der Gruppe wiederherzustellen. Diese friedenssichernde oder friedensbildende Kraft des Rechts ist heutzutage eher in Vergessenheit geraten. Die Wirkungen des Strafverfahrens und der Bestrafungszeremonie sind heute ebenfalls kein Thema mehr. Präventiv sollen heute die (abstrakte) Strafdrohung und der Vollzug der Strafe wirken, weniger das Strafverfahren selbst. Die Rechtssysteme vorstaatlicher Gesellschaften zeichnen sich dadurch aus, daß keine Trennung zwischen öffentlichem, d.h. Strafrecht und privatem Recht stattfindet. Es werden keine Unterschiede zwischen einem Strafverfahren und der Geltendmachung eines zivilrechtlichen Ersatzanspruchs gemacht: Ein Verfahren und eine Buße, die sowohl Wiedergutmachung, Strafe als auch Gerichtsgebühr sein kann. Vorerst gab es auch keine "öffentliche" Strafe, sondern private Rache oder privaten Schadensausgleich. Noch im germanischen Recht hatten Täter und Sippe das Recht, die Rache `abzukaufen'¹⁶. Erst bei den sog. Hochkulturen findet sich dann so etwas wie eine öffentliche Strafe. Die reine Schadensabwehr tritt zurück, der Staat greift zu Körper-, Freiheits- oder Geldstrafen, um sein Strafmonopol, seinen Strafanspruch durchzusetzen. Die "natürliche" Sanktion¹⁷ wird immer mehr in den Hintergrund gedrängt. Versucht man, die verschiedenen Formen der Konfliktregelung zu typisieren, so lassen sich vier

¹⁴ Wesel, U., Frühformen des Rechts in vorstaatlichen Gesellschaften, Frankfurt 1985, S. 11

¹⁵ Evans-Pritchard zitiert nach Wesel, Frühformen des Rechts (wie Anm. 14), S. 53

¹⁶ Schmidt, Eb., Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Aufl. Göttingen 1965, S. 24ff.

¹⁷ Ostendorf, JGG-Kommentar (wie Anm. 8) 15, 2

Gruppen zeigen:

a) Die verbale oder nonverbale, dualistische Konfliktregelung

Beispiele für verbale Konfliktregelung: Strafreden der Tarahumara-Indianer, Beichtzeremonien unter Mitwirkung von Schamanen, Gesangswettstreite bei den Inuit, in Neuguinea und der Karibik (Calypso). Beispiel für nonverbale Regelung: Kopfstoßen oder Boxkampf (Inuit)¹⁸.

Interessant erscheint hier die Tatsache, daß auf eine "Tat" nicht notwendig eine "Strafe" folgt, sondern daß das Ganze als Konflikt begriffen wird, der zu lösen ist und wo auch das "Opfer" einen (u.U. maßgeblichen) Beitrag zu leisten hat. Zudem waren "Rechtspflege" und Gemeinschaftsleben stark verbunden: An dem Ort, an dem "Recht gesprochen" oder Konflikte gelöst wurden, wurde genauso auch getanzt und die Geselligkeit gepflegt (vgl. zuletzt noch auch bei uns: Tieplatz, Dorflinde).

b) Die Vermittlung durch gewählte Schlichter ohne Schiedsspruch oder Sanktion, z.T. in Verbindung mit einem explizites Schadensersatzsystem.

Das Schlichtungsverfahren kommt auf Ersuchen der geschädigten Partei zustande, wobei die Tätigkeit des Vermittlers solange besteht, bis eine Einigung erzielt ist. In dieser Zeit herrscht "Burgfriede". Beispiele: Bei den Ifugao ist genau festgelegt, wieviele Werkzeuge und Kochtöpfe z.B. bei einem Ehebruch zu zahlen sind; bei den Komantschen und Cheyenne werden häufig Nahrungsmittel ausgetauscht, wobei z.B. der Mörder für Frau und Kinder des Opfers sorgen oder diese Frau sogar heiraten muß.

c) Eine nichtprofessionelle Vermittlungsinstanz mit (tatsächlicher oder fiktiver) Sanktionsgewalt

Beispiele: Häuptlinge mit richterlicher Funktion. Diese Vermittlungsinstanzen zeichnen sich dadurch aus, daß die "Rechtsprechung" für sie nur eine von vielen gesellschaftlichen Tätigkeitsbereichen ist.

d) Eine professionelle, von den Konfliktparteien direkt oder indirekt bezahlte Sanktionsinstanz

Mit der Zeit und insbesondere aufgrund der Tatsache, daß für diese Vermittlung bezahlt wurde bzw. bezahlt werden mußte, verselbständigten sich diese Instanzen. So wurden "öffentliche Bußen" (z.B. das Loskaufen nach einem Todesurteil) möglich und Häuptlinge und andere Schlichter erkannten die Möglichkeit, am Schlichten (und damit an Normverstößen) zu verdienen. Allmählich wird aus der Schlichtung eine selbständige Bestrafung, die häufig nur dazu dient, den Häuptlingen (und später den Regierungen)

¹⁸ Wesel, Frühformen des Rechts (wie Anm. 14), S. 133ff.; Deimel, C., Tarahumara. Indianer im Norden Mexikos. Frankfurt 1980; Schott, R., Anarchie und Tradition. Über Frühformen des Rechts in schriftlosen Gesellschaften. In: Nembach, U. (Hrsg.), Begründungen des Rechts, Göttingen 1979, S.22 ff.

Einnahmen zu verschaffen. Besonders anerkannt wird nicht mehr derjenige, der einen Streit schlichtet, sondern derjenige, der es schafft, möglichst viele Bußen zu verhängen und möglichst viel Geld einzutreiben. Steht für das Opfer die (finanzielle oder persönliche) Kompensation im Mittelpunkt, so interessiert das Gericht hauptsächlich die Strafe (wobei z.B. eine Gefängnisstrafe durch eine Geldbuße an das Gericht ersetzt werden kann).

Faßt man die knappen rechtsethnologischen Betrachtungen zusammen, so zeigt sich, daß mit zunehmender Anonymität und rückläufiger Intensität der individuellen Beziehungen der Rückgriff auf Normen und formelle Konfliktlösungen verstärkt wird. Die Reziprozität von Beziehungen, d.h. die gegenseitige Abhängigkeit ermöglicht es, sowohl auf schriftlich fixierte Normen als auch auf formelle Verfahren zur Konfliktbewältigung zu verzichten. Ein vorhandenes Geflecht wechselseitiger Rechte und Pflichten begründet ein starkes Interesse der Beteiligten an der Beilegung des Streites und ermöglicht ein Zustandekommen und den Erfolg von Verhandlungen, ohne den Fall und das Verfahren auf eine neue Eskalationsstufe zu bringen: Wer Beziehungen aufrechterhalten will, geht nicht vor Gericht¹⁹. Intensive soziale Verflechtung begünstigt friedliche Konfliktlösungen²⁰.

Ist Reziprozität dagegen nicht vorhanden - wie in den meisten gesellschaftlichen Bereichen heutzutage - so ist eine Schlichtung unwahrscheinlich, der Wunsch nach Entscheidung durch eine "Autorität" überwiegt. Allerdings darf daraus nicht der Schluß gezogen werden, daß dieser Wunsch nach einer Entscheidung auch ein Wunsch nach Bestrafung ist. Vielmehr kann der in neuerer Zeit verzeichnete Anstieg der Strafverfahren und auch der Formalisierung dieser Verfahren (die heutzutage fast immer unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfinden, selbst wenn vor Gericht verhandelt wird) als Ausdruck von stärkerem Machtungleichgewicht gesehen werden²¹. Mit zunehmender Komplexität einer Gesellschaft verstärkt sich die Formalisierung der Streitbeilegung und die Normfixiertheit. Dies bedeutet aber, daß die professionalisierten Instanzen der Konfliktregelung nicht noch zusätzlich, wie dies heute geschieht, Konflikte an sich ziehen und sie den Betroffenen "stehlen" dürfen, wie der norwegische Kriminologie Nils Christie dies formuliert hat. Dies ist aber in vielen Bereichen der Fall. Selbst dort, wo eine Bereitschaft zur Konfliktlösung ohne Strafrecht vorhanden ist oder zumindest durch geeignete Maßnahmen geschaffen werden könnte, beharrt der Staat auf seinem Strafmonopol (Bsp.: Rücknahme einer Strafanzeige und Weiterverfolgung durch die Staatsanwaltschaft aufgrund 152 Abs.2 StPO - sog. Legalitätsgrundsatz). Zudem läßt das Rechtssystem es zu, daß das staatliche Strafverfahren auch für ganz andere Interessen des Geschädigten mißbraucht wird (z.B. zur Durchsetzung von privaten Versicherungsansprüchen, zur persönlichen Rache wegen anderer als dem Verfahren

¹⁹ Für manche ist ein Gang zum Gericht wie ein Aufbruch in den Krieg; Collier, J.F., Law and Social Change in Zinacantan. Stanford 1973.

²⁰ Wesel, Frühformen des Rechts (wie Anm. 14), S. 327.

²¹ Spittler, G., Konfliktaustragung in akephalen Gesellschaften: Selbsthilfe und Verhandlung. In: Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie, hrsg. von Blankenburg, E., Klaus, E., Rottleuthner, H., Bd. 6, Opladen 1980, S. 142 ff.; Spittler, G., Streitregelung im Schatten des Leviathan. In: Zeitschrift für Rechtssoziologie, 1980, S. 4 ff.

zugrunde liegender Vorkommnisse u.a.m.).

Wenn Konflikte zum normalen und unvermeidbaren Bestandteil des Gemeinwesens gehören, dann sollten auch die positiven Seiten solcher Konflikte bedacht werden: Konflikte fördern die Kommunikation, sie "vergesellschaften", wie Dahrendorf die formulierte. Bestehende soziale Formen werden bei der Bewältigung des Konfliktes neu geordnet, die zudem mit einem Lernprozess für die Beteiligten verbunden ist. Gesellschaftliche Normen werden im Verlauf einer solchen Konfliktbewältigung bewußt gemacht und damit verstärkt. So könnte ein vorrangig an der Lösung von Konflikten und nicht an der Bestrafung von Tätern orientiertes System wesentlich eher den Interessen eines aufgeklärten Strafrechtssystems dienen, auch wenn ein "vorstaatliches Recht"²² gerade nicht wiederherstellbar ist. Interessen, die sich mit Normverdeutlichung, Wiedergutmachung, Prävention und Friedenssicherung umschreiben lassen.

IV. Die gesellschaftlichen Gerichte der DDR

Die gesellschaftlichen Gerichte der DDR, die Anfang der sechziger Jahre eingesetzt wurden, haben bis zu ihrer Auflösung mehr als 600.000 Verfahren wegen Verstößen gegen strafrechtliche Vorschriften erledigt²³. Das Schlichtungsverfahren "zur außergerichtlichen Erledigung einer Strafsache" war darauf gerichtet, "den durch die Straftat gestörten sozialen Frieden wiederherzustellen und den Ausgleich zwischen Täter und Opfer zu erreichen" (43 Abs.1 StGB-DDR). Im Schlichtungsverfahren konnte der Beschuldigte folgende Verpflichtungen übernehmen (vgl. 43 Abs.2 StGB-DDR): Entschuldigung (beim Geschädigten), Schadenswiedergutmachung, Geldbuße (zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse), sonstige gemeinnützige Leistungen (z.B. Arbeitsleistungen)²⁴.

Überträgt man den Anteil der von diesen Gerichten erledigten Verfahren auf die (alt)bundesdeutsche Situation, so würde dies bedeuten, daß etwa 150.000 der von den bundesdeutschen Gerichten zuletzt erledigten Verfahren an diese Institutionen übergeben worden wären. Dabei sind die Kriterien, nach denen Straftaten an die gesellschaftlichen Gerichte übergeben werden konnten²⁵, fast vollständig identisch mit den

²² Zu den unterschiedlichen Merkmalen zwischen vorstaatlichem und staatlichem Recht vgl. die Zusammenstellung bei Wesel, Frühformen des Rechts (wie Anm. 14), S. 348f.

²³ Vgl. zu dazu näher Feltes, Th., Gesellschaftliche Gerichte, Schlichtungs- und Schiedskommissionen - Rechtspolitische Möglichkeiten oder historische Irrtümer? In: Zeitschrift für Rechtspolitik 3, 1991, S.94 ff. und die dortigen Nachweise sowie zuletzt Reuter, L., Delinquency ant the Development of Penal Sanctions in the German Democratic Republic. In: Crime and Control in Comparative Perspectives, hrsg. von H.-G. Heiland, L.I. Shelley, H. Katoh, Berlin, New York 1992, S.211 ff.

²⁴ 1989 lag der Anteil der Geldbußen bei den von Konflikt- und Schiedskommissionen verhängten Maßnahmen bei **39,4%**, eine Rüge wurde in **23,3%** der Fälle erteilt, Wiedergutmachung durch Arbeit oder Schadensersatz in Geld in **18,2%** der Fälle geleistet, und in **17,1%** der Fälle wurden andere Erziehungsmaßnahmen ergriffen. Lediglich **2,1%** der Entscheidungen sahen die Bestätigung einer gemeinnützigen Arbeitsleistung vor.

²⁵ Übergeben werden kann das Verfahren sowohl vom Untersuchungsorgan (Polizei), als auch von der Staatsanwaltschaft (als abschließende Entscheidung) und dem Gericht (vor Eröffnung des Hauptverfahrens, aber auch im Strafbefehlsverfahren). Auch hier bleibt die Regelung des Schiedstellengesetzes,

Voraussetzungen, die für die Einstellung eines Verfahrens nach der westdeutschen Strafprozeßordnung genannt werden (Geringfügigkeit bzw. geringer Schaden; geringe Schuld; geständiger Angeklagter; aufgeklärter Sachverhalt; Ersttäter).

Im übrigen sah das StGB der DDR im 25 Abs.1 eine Regelung vor, deren Grundidee derzeit intensiv diskutiert wird: Wenn der Täter "durch ernsthafte, der Schwere der Tat entsprechende Anstrengungen zur Beseitigung und Wiedergutmachung ihrer schädlichen Auswirkungen oder durch andere positive Leistungen beweist, daß er grundlegende Schlußfolgerungen für ein verantwortungsbewußtes Verhalten gezogen hat und deshalb zu erwarten ist, daß er die sozialistische Gesetzlichkeit einhalten wird" ist von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abzusehen. Ausdrücklich wird dabei darauf hingewiesen, daß auch Selbstanzeige und tätige Reue zur Strafflosigkeit führen, wenn auch die anderen genannten Faktoren erfüllt sind²⁶ - eine nicht nur vordergründige Parallele zur Selbstanzeige-Regelung im westdeutschen Steuerstrafrecht (371 AO). Bemerkenswert ist hier, daß es sich um eine Muß- und keine Kann-Vorschrift handelt und daß - entkleidet man die Formulierungen ihrer ideologischen Sprache - eine Wiedergutmachungs- bzw. Täter-Opfer-Ausgleichsregelung getroffen ist, die hierzulande in der letzten Zeit mit viel Euphorie diskutiert wird. Aus der Tatsache, daß über 300.000 DDR-Bürger in den gesellschaftlichen Gerichten an der Rechtsprechung mitgewirkt haben, wird auch deutlich, daß diesem System eine größere Transparenz des Bestrafungs- bzw. Erledigungsverfahrens nach dem Bekanntwerden einer Straftat immanent ist. Dem Bürger, der als Mitglied in diesen Gesellschaftsgerichten mit der Reaktion auf eine Straftat befaßt ist, wird deutlicher vor Augen geführt, in welchem Zusammenhang Straftat und staatliche bzw. gesellschaftliche Reaktion darauf stehen. Der präventive Effekt eines solchen Verfahrens dürfte dem überkommenen Modell der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Erledigung überlegen sein. Da die Arbeitsweise der gesellschaftlichen Gerichte im wesentlichen darin bestand, daß bei bestimmten Delikten bei eindeutigem Tatnachweis Gespräche mit dem Täter in Anwesenheit von Arbeitskollegen oder einer sog. "Nachbarschaftskommission" geführt wurden, kann diesem Verfahren ein weiterer Vorteil zugewiesen werden: Die Motive der Täter sind in solchen Zusammenhängen nicht nur eher zu erfahren als in einem oft als unkommunikativ bezeichneten Strafverfahren herkömmlicher Prägung, sondern sie können auch den direkt oder indirekt Betroffenen deutlicher gemacht werden, als dies ansonsten der Fall ist. Die Straftat wird so wieder mehr vergesellschaftet, über sie wird gesprochen, sie wird thematisiert. Dies ist u.a. auch was nach den bislang vorliegenden Opferstudien die Opfer von Straftaten nach dem Tatgeschehen vermissen und was für sie oftmals wichtiger ist als die spätere Bestrafung des Täters: Ein Gespräch über das Geschehen, eine Bestätigung ihrer Verletztheit, ein Gefühl des Ernstgenommenwerdens in bezug auf Ängste und Befürchtungen als Folgen einer Straftat. Zudem hatte das Opfer vor den gesellschaftlichen Gerichten (aber auch im Rahmen des "normalen" Strafverfahrens) die Möglichkeit, seine Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, geltend zu ma-

(..fortgesetzt)

das nur eine Übergabe durch die Staatsanwaltschaft vorsieht, hinter der früheren Regelung (und auch Praxis) zurück.

²⁶ StGB-Kommentar (DDR) 25, Anm. 2

chen²⁷.

Die präventiven Effekte eines solchen Verfahrens dürfen nicht nur im individuellen Bereich gesehen werden, sondern können sicherlich auch in den Bereich von gesellschaftlicher Verantwortlichkeit führen - ein Begriff, der leider leicht fehlinterpretiert werden kann.

In den 70er Jahren wurde übrigens schon einmal die Möglichkeit diskutiert, ähnliche Regelungen wie sie das StGB der DDR vorsah, in Westdeutschland für die Bewältigung der sog. Bagatelldelikte zu finden²⁸ oder auf den Bereich der Betriebsjustiz zu übertragen²⁹.

Der Einigungsvertrag³⁰ sieht vor, daß das noch von der DDR-Volkskammer im September 1990 erlassene Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden³¹ bis auf weiteres in Kraft bleibt. Nach diesem Gesetz hat jede Gemeinde eine oder mehrere Schlichtungsstellen einzurichten und zu unterhalten (1)³². Die Schiedsstelle ist als Vergleichsbehörde zuständig für die Vergehen, die in 380 Abs.1 StPO genannt sind: Hausfriedensbruch, Beleidigung, Verletzung des Briefgeheimnisses, Körperverletzung nach 223, 230, Bedrohung und Sachbeschädigung. Damit ist die Liste der diesen Schiedsstellen zugewiesenen Straftaten wesentlich eingeschränkter, als es im alten DDR-Recht der Fall war. Die in dem Schlichtungsverfahren möglichen Erledigungsformen gehen aber ebenso wie die Tatsache, daß eine Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft ausdrücklich im Gesetz vorgesehen ist, wesentlich über die bisherigen Regelungen und Möglichkeiten der (bundesdeutschen) Vergleichsbehörden hinaus. Nach 40 des Gesetzes kann der Staatsanwalt bei einem Vergehen, "dessen Folgen geringfügig sind ... bei geringer Schuld des Täters und mit dessen Zustimmung die Sache einer Schiedsstelle übergeben, wenn dadurch eine außergerichtliche Erledigung der Sache, namentlich im Wege der Wiedergutmachung oder des Täter-Opfer-Ausgleichs, zu erwarten ist und kein öffentliches Interesse an der Erhebung der öffentlichen Klage besteht." Dabei wird ein Schaden bis zur Höhe von DM 300.- als "geringfügig" ausdrücklich im Gesetz definiert. Der Staatsanwalt hat dann im weiteren Verlauf des Verfahrens auch die Erfüllung der vom Beschuldigten übernommenen Verpflichtungen zu kontrollieren (45 Abs.1) und, wenn die Pflichten erfüllt sind, das Verfahren einzustellen (45 Abs.2 dieses Gesetzes). Dabei handelt es sich um eine Muß-Vorschrift, von der der Staatsanwalt nicht

²⁷ Vgl. 17 StPO-DDR

²⁸ Vgl. Entwurf eines Gesetzes gegen Ladendiebstahl, Arzt,G., u.a., Recht und Staat, Heft 439, Tübingen 1974

²⁹ Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Betriebsjustiz, Arzt,G., u.a., Recht und Staat, Heft 447/448, Tübingen 1975

³⁰ Kapitel III, Sachgebiet A, Abschnitt I, Nr.3

³¹ GBI (DDR) I, Nr.61, S.1527ff.

³² Besetzt ist jede Stelle mit einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern, wobei die Kontrolle über die Tätigkeit durch den Direktor des zuständigen Kreisgerichtes ausgeübt wird. Er bestätigt die Wahl der Schiedspersonen und beaufsichtigt sie (2, 5, 9). Neben dem Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (13 bis 34) regelt das Gesetz auch das Schlichtungsverfahren in Strafsachen (35 bis 45).

abweichen kann.

Nimmt man die bislang vorliegenden Ergebnisse der Opferforschung in dieser Beziehung ernst, dann kann ein solches gesellschaftliches Schlichtungsverfahren den Bedürfnissen des Opfers wesentlich besser gerecht werden als ein formelles Strafverfahren oder gar eine staatsanwaltschaftliche bzw. gerichtliche Verfahrenseinstellung ohne jegliche Opferbeteiligung.

V. Versuch eines Resümees

Was verbindet nun so scheinbar unterschiedliche Problembereiche wie die Konflikt-schlichtung in frühen, vorstaatlichen Gesellschaften, die gesellschaftlichen Gerichte der DDR, den bundesdeutschen Täter-Opfer-Ausgleich und Betriebsjustiz oder Verbandsgerichtsbarkeit miteinander? Von den gesellschaftlichen Gerichten wurde teilweise etwas getan, was in der aktuellen Diskussion unter Täter-Opfer-Ausgleich (TOA), oder "Außergerichtlicher Tatausgleich" (ATA) behandelt wird. Betriebsjustiz, Verbandsgerichtsbarkeit, aber auch aus dem amerikanischen Bereich kommenden Überlegungen zum community treatment oder zum community policing sind Versuche, Konflikte dort zu erledigen, wo sie auftreten und durch diejenigen erledigen zu lassen, die direkt und selbst davon betroffen sind.

Mit der Rückverlagerung der Konfliktregulierung auf vor-justizielle Institutionen bewegen wir uns hier aber immer noch im repressiven Bereich. Alle Versuche, bereits justizbekannte Konflikte (Straftaten) in unserem System zurückzuverlagern, beschränken sich bislang darauf, lediglich eine Zwischenstufe im Verlauf der strafjustiziellen Verfahrenserledigung einzuschieben. Das Verfahren selbst bleibt aber nach wie vor in den Händen der Justiz. Konkret wird es entweder dem Täter ermöglicht, durch Schadensausgleich die Voraussetzungen für die Einstellung eines Verfahrens zu schaffen³³, oder aber es bemühen sich Projektmitarbeiter (meist Sozialarbeiter) darum, einen solchen Täter-Opfer-Ausgleich herzustellen.

Im Ergebnis sind die Versuche, Strafverfahren noch einmal eine Stufe zurückzunehmen und die Beteiligten zu einer Art Schlichtung zu veranlassen, sicherlich zu begrüßen, sofern bestimmte strafprozessuale Schutzrechte auch dabei beachtet werden. Zu nennen sind hier die Unschuldsvermutung, der Grundsatz des rechtlichen Gehörs, das Verbot der Schlechterstellung u.a. Die Frage ist, ob diese "Ehrenrunde", die ein solches Verfahren durch die Bearbeitung bei Staatsanwaltschaft oder Gericht dreht, notwendig ist, oder ob man nicht in bestimmten, konkret definierbaren Fällen eine Vorstufe der Konfliktregelung einführt, durch die die Schwelle zur Ingangsetzung eines strafgerichtlichen Verfahrens erhöht wird. Insofern könnte die in Österreich neu eingeführte Regelung des "Außergerichtlichen Tatausgleichs", der gute Erfolge zu verzeichnen hat, vielleicht als Beispiel dienen³⁴, ebenso aber auch das Gesetz über die Schiedsstellen auf

³³ 153 a Abs.1 Nr.1 StPO; in der Praxis eher selten genutzt: 1988 wurden nur 1.240 Verfahren (oder 0,1%) auf diese Weise, d.h. nach einem Schadensausgleich durch den Beschuldigten, von der Staatsanwaltschaft erledigt. Vgl. Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Staatsanwaltschaftsstatistik 1988, S.16

³⁴ Vgl. dazu Stagl, W., Erste Erfahrungen mit dem österreichischen JGG von 1988. In: Grundfragen des Jugendkriminalrechts und seiner Neuregelung: Symposium an der Kriminologischen For-

dem Gebiet der "neuen" Bundesländer.

Der Zusammenhang, den man auch als Rückverlagerung der Sozialkontrolle aus dem formellen in den informellen Bereich bezeichnen könnte, verweist aber auch auf zunehmende Tendenzen, nicht nur die Konfliktregulierung, sondern bereits die Prävention wieder mehr in den gesellschaftlichen Bereich zurückzugeben. Hintergrund dieser Bestrebungen ist die Erkenntnis, daß man mit Repression wesentlich weniger erreichen kann, als man noch vor einigen Jahren glaubte. Gemeint sind dabei gemeinwesenbezogene Ansätze, mit denen versucht wird, kommunale Probleme (zu denen auch, aber nicht nur die Kriminalität zählt) direkt vor Ort und unter Beteiligung aller Betroffenen anzugehen. Mit solchen, z.B. von der Polizei initiierten Projekten des "Community Policing" hat man in den USA und in England bislang gute Erfahrungen gemacht. Dabei war die Einsicht, daß die Kriminalitätsbelastung auch durch solche Projekte wenn überhaupt, dann nur marginal beeinflußt werden kann, schon relativ früh vorhanden³⁵. Die Vorteile solcher gemeinwesenbezogener Ansätze werden eher darin gesehen, daß sich die Bürger wieder mehr für ihr Umfeld interessieren, wieder mehr Verantwortung übernehmen und diverse "Unordentlichkeiten des Alltags" nicht mehr an die formellen Institutionen abgegeben, sondern in Eigenregie angegangen werden. Ergebnisse sind z.B. eine verringerte Verbrechensfurcht, verstärkte Zufriedenheit mit der eigenen Wohngegend und (erstaunlich genug) auch mit den Institutionen wie Polizei und Justiz. Insofern könnten "gesellschaftliche Gerichte", wenn sie mehr sind als rein repressive Erledigungsinstanzen, diesen Gemeinwesenbezug herstellen. Im Ergebnis könnte somit erstens eine konsequente Entkriminalisierung (z.B. Ladendiebstahl, Beförderungsererschleichung) betrieben werden, um die staatlichen Institutionen, aber auch die staatliche Autorität (wieder) frei für wesentliche Aufgaben zu machen und den Betroffenen die richtigen Dimensionen zu verdeutlichen. Zweitens könnte ein dem staatlichen Strafverfahren vorgeschaltetes, effektives (d.h. schnell und unbürokratisch arbeitendes) und mit formellen Garantien ausgestattetes Schlichtungsverfahren eingeführt werden, das einerseits die notwendigen (und das Strafverfahren gerade auszeichnenden) rechtlichen Garantien des Täters nicht beeinträchtigt (Unschuldsvermutung, fair trial, Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, Subsidiaritätsprinzip), andererseits aber dem Opfer schnelle Hilfe zukommen läßt (z.B. durch die Sicherung der Ansprüche gegenüber Versicherungsgesellschaften). Hier könnte das Gesetz über die Schiedsstellen in der DDR fruchtbar genutzt werden. Ein solches Verfahren würde außerdem die Täter-Opfer-Ausgleich-Diskussion im Rahmen der materiellen Regelung weitestgehend ebenso überflüssig machen wie die eher administrative als strafrechtliche Erledigung von vielen Verfahren aus dem Bereich der Alltagskriminalität durch Staatsanwaltschaft und Gerichte.

(..fortgesetzt)

schungsstelle der Universität zu Köln, Bonn 1992, S. 225 ff.

³⁵ Vgl. die Zusammenstellung der Beiträge in Feltes, Th., E.Rebscher (Hrsg.), Polizei und Bevölkerung, Holzkirchen 1990